

Nach dieser Voraussschickung über die Veranlassung und Gründe, welche jene Bekanntmachung hervorgerufen und in ihr kürzlich angedeutet sind, wird auch diese selbst gegen die Mißverständnisse geschützt sein, die man bei dem leider dormalen vorherrschenden Geiste, Alles zu verdächtigen, Mißtrauen zu verbreiten, Aufregung anzufachen; zum Theil gewiß nicht unabsichtlich, hervorgerufen hat.

Man hat hierin einen Glaubenszwang finden wollen. Nein, welche Glaubensansicht jeder einzelne Staatsbürger sich bilden wolle, ist völlig freigelassen, nur das Bilden von Vereinen und Versammlungen ist verboten, die auf Beseitigung oder Abänderungen des Bekenntnisses gerichtet sind. Nur der Angriff gegen die bestehende Kirche, der nur zu leicht einen Umsturz derselben, oder das Zerfallen in Secten herbeiführen könnte, sollte und mußte abgewehrt werden.

Man hat gesagt, es sei eine Manifestation zu Gunsten einer orthodoxen Partei im Lande. Die obersten Kirchenbehörden haben bisher in der Verschiedenheit der Auffassungsweise, wie sie unter den Geistlichen in Sachsen stattfand, nicht zwei einander feindlich gegenüberstehende Parteien oder Secten zu erkennen gehabt, sondern nur Eine evangelische Kirche. Gegensätze, wie sie in anderen Staaten bestehen, zu wahren Separatismus geführt und vielleicht eben jene Bewegungen hervorgerufen haben, fanden bei uns nicht statt. Daher konnte auch die Bekanntmachung gar nicht den Schuß einer Partei in der Kirche, sondern nur den Schuß der Kirche selbst bezwecken. Das Recht der unverwehrtten Forschung in der heiligen Schrift und mithin auch die eigene freiere Auffassung ist vielmehr vollkommen anerkannt. Allerdings konnte aber nicht geduldet werden, daß Geistliche, welche ihr Lehramt erst von der Kirche haben, öffentlich gegen diese ihre Kirche auftraten, Vereine zu dem Angriffe gegen dieselbe bildeten oder bilden halfen, in öffentlichen Volksversammlungen gegen dieselbe sprachen, an Berathungen hierüber Theil nahmen, ja sogar öffentlich zum Abfall und zum Uebertritt zu den aus der katholischen Kirche sich Ausscheidenden aufforderten. Darum an sie die Mahnung.

Man hat behaupten wollen, es habe darin zugleich eine Antwort auf die vielfachen an die Regierung gebrachten Petitionen um eine freiere Kirchenverfassung liegen und hiermit, zumal da die evangelischen Minister auf ihren Eid Beziehung genommen, zugleich ausgesprochen werden sollen, daß hierbei Alles bei dem Alten verbleiben müsse. Nirgends hiervon eine Spur. Nur die Bestrebungen gegen das Glaubensbekenntniß, als der Grundlage der Kirche und in der Form, wie sie sich dormalen gestaltet haben, die Art und Weise, wie sie aufgefaßt, genährt und betrieben wurden, wie sie vom Auslande auf die hiesigen Lande verpflanzt werden sollten, sind getadelt, nur die Bildung von Vereinen und Versammlungen, welche jene Bestrebungen verfolgen, sind untersagt worden. War doch nicht einmal irgend eine der eingegangenen Petitionen gegen das Glaubensbekenntniß gerichtet. Haben sich übrigens die evangelischen Mi-

nister hierbei ausdrücklich auf den ihnen verfassungsmäßig ertheilten Auftrag, auf den von ihnen geleisteten Eid bezogen, so ist dies, ohne hierdurch weitere Folgen andeuten zu wollen, geschehen, um ihre, nicht allgemein bekannte, Stellung anzudeuten, durch die erstere Beziehung ihr Recht, durch die zweite ihre Pflicht, sofort vor die Augen zu stellen.

Man ist aber noch weiter gegangen. Man hat die Gesetzmäßigkeit jenes Verbots angegriffen. Man hat behauptet, die Verfassung sei verletzt, und hat Protestationen veranlaßt. Man hat sich auf §. 32. der Verfassungsurkunde berufen, wonach jedem Landeseinwohner völlige Gewissensfreiheit gewährt ist. Man hat gesagt, völlige Gewissensfreiheit kenne keine Grenzen, darum müßten auch Vereine, öffentliche Versammlungen, zu dem Zwecke, die bestehende Kirche anzugreifen, eine neue Kirche zu stiften, gestattet sein. Man hat sich auf §. 154. berufen, wonach alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen, in so weit ungültig seien, und folgert daraus, daß Alles, was bis dahin in Beziehung auf Kirche zu den Befugnissen der Regierung gehört, aufgehoben sei.

Man hat hiernach in jener Verordnung eine Verletzung der Verfassung erblicken wollen.

Ein trauriges Zeichen der Zeit, daß man einen allgemeinen Satz, wie man ihn gerade für seine Ansichten der Freiheit und Bewegung bequem findet und braucht, herausreißt, ohne seinen Zusammenhang mit anderen in der Verfassung ebenfalls enthaltenen Vorschriften zu erwägen, ohne seine historische, seine staatsrechtliche, Bedeutung und Begründung aufzufassen.

Doppelt traurig, daß dies insbesondere auch von Männern versucht wird, bei denen Man eine bessere Verständniß, oder mindestens eine genauere Prüfung voraussetzen sollte. Traurig, daß sie diese Verständniß nicht suchten, oder nicht suchen wollten, weil sie eben ihren Zwecken, dem der unbedingten Freiheit, dem der Bewegung, nicht diene.

Bevor zu Widerlegung dieses Angriffs auf das sächsische Staatsrecht, auf Sachsens Verfassung übergegangen wird, eine kurze Bemerkung aus dem allgemeinen Staats- und Kirchenrechte über das Verhältniß des Staats zur Kirche überhaupt.

Hat ein Staat an sich ein Interesse an der Kirche? Hat er ein Interesse daran, welche Religionsgesellschaften in seinem Bereich bestehen? Kann er hiernach das Recht in Anspruch nehmen, sie zu überwachen?

Niemand wird dies bezweifeln. Der Staat soll sich nicht bloß mit dem materiellen Wohl seiner Unterthanen befassen; der Staat, namentlich der christliche Staat, soll zugleich die sittliche Bervollkommnung der Menschen erstreben, und zwar eben so als selbstständigen Zweck, wie als Mittel zu seinen eigenen Zwecken. Diese kann nicht allein durch Zwangsgebote,